

Satzung des Club 574 Kulturgesellschaft e. V.

Präambel

Der Club 574 – Kulturgesellschaft e. V. versteht seine Arbeit als auf den Prinzipien von Wertschätzung, Freiwilligkeit und Kooperation beruhende

- selbstverantwortete und selbstverantwortliche Tätigkeit,
- als individuelle Entfaltung und Pflege gemeinsamer Interessen unter Gleichgesinnten,
- als Mitgestaltung von Allgemeinwohl, Gemeinwesen und öffentlichem Leben.

Der Club 574 Kulturgesellschaft e. V. versteht seinen Satzungszweck in einem umfassenden sozialen Sinne: die Förderung von Musik, Kunst und Kultur ist ein wichtiger Baustein in der Vorbeugung und dem Abbau von Benachteiligung und Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). In und durch Musik, Kunst und Kultur soll allen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ihr Potenzial entfalten können, unabhängig von Alter, Geschlecht, persönlichem Lebensentwurf, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, physischen Fähigkeiten und sexueller Identität.

In diesem Sinne gibt sich der Club 574 Kulturgesellschaft e. V. folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Club 574 Kulturgesellschaft
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Olpe

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur in der Region Olpe und Südsauerland

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung von kreativen und offenen Musik-, Kunst-, Theater-, Performance- und Leseveranstaltungen sowie -Workshops an verschiedenen und ungewöhnlichen Orten, auch in Kooperation mit Kulturschaffenden.

33 § 4 Selbstlose Tätigkeit

- 34 (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
35 Zwecke.

36 § 5 Mittelverwendung

- 37 (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
38 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

39 § 6 Verbot von Begünstigungen

- 40 (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
41 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

42 § 7 Erwerb der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- 43 (1) Mitglied/Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich
44 zum Vereinszweck bekennt.

- 45 (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- 46 (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 47 (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die
48 Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

49 § 8 Beendigung der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft

- 50 (1) Die Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder
51 Auflösung der juristischen Person.

- 52 (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem
53 vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit
54 einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem
55 Vorstand erklärt werden.

- 56 (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind
57 insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung
58 satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über
59 den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied/
60 Fördermitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen
61 eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im
62 Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied/Fördermitglied bleibt die Überprüfung der
63 Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines
64 ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen
65 Entscheidung.

66 § 9 Beiträge

- 67 (1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben.
68 (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

69 § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Fördermitglieder

70 (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder

71 Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen,
72 Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
73 Das gilt auch für jede juristische Person. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die dem
74 Verein zumindest drei Monate vor der Durchführung der Mitgliederversammlung
75 beigetreten sind und ihre Beiträge vollständig entrichtet haben. Für den Vorstand
76 kandidieren kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied, das keine juristische Person ist
77 und von mindestens einem anderen Mitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen
78 wird. Die Stimmabgabe muss persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat das Recht, die
79 Arbeit des Vereins jederzeit mitzugestalten. Jedes Mitglied hat das Recht, die Höhe des
80 regelmäßigen Beitrags selbst festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch
81 einen jährlichen Mindestbetrag festlegen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wechsel
82 seines Wohnsitzes dem Verein anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Vereins gilt am
83 dritten Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem
84 Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

85 (2) Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

86 Jedes Fördermitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins
87 teilzunehmen – jedoch ohne Stimmrecht. Ein Fördermitglied kann nicht für den Vorstand
88 kandidieren. Jedes Fördermitglied das Recht, die Arbeit des Vereins jederzeit
89 mitzugestalten. Ein Fördermitglied hat das Recht, die Höhe des regelmäßigen Beitrags
90 selbst festzulegen. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen jährlichen
91 Mindestbetrag festlegen. Jedes Fördermitglied ist verpflichtet, einen Wechsel des
92 Wohnsitzes dem Verein anzuzeigen. Jedes Anschreiben des Vereins gilt am dritten
93 Werktag nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem
94 Verein schriftlich mitgeteilte Anschrift gerichtet ist.

95 § 11 Organe des Vereins

- 96 (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
97 (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

98

99 § 12 Mitgliederversammlung

- 100 (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 101 (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
102 die Wahl und Abwahl des Vorstands,
103 Entlastung des Vorstands,
104 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
105 Wahl der Kassenprüfern/innen
106 Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
107 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
108 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
109 Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
110 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 111 (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche
112 Mitgliederversammlung statt.
- 113 (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
114 verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von
115 Gründen verlangt.
- 116 (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem
117 Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem
118 auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben
119 gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt
120 gegebene Anschrift gerichtet war.
- 121 (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche
122 vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der
123 Versammlung bekanntzumachen.
- 124 (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die
125 Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur
126 Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten
127 Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 128 (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder
129 beschlussfähig.
- 130 (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der
131 Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.
- 132 (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein
133 Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 134 (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
135 Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von
136 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 137 (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 138 (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom
139 Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

140 § 13 Vorstand

- 141 (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
142
143 den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
144 dem/der Kassierer/in,
145 dem/der Schriftführer/in
146
147 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
148 Alle unter (1) genannten Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- 149 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr
150 gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 151 (3) Wiederwahl ist zulässig.
- 152 (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 153 (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

154 § 14 Kassenprüfung

- 155 (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei
156 Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 157 (2) Wiederwahl ist zulässig.

158 § 15 Auflösung des Vereins

- 159 (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
160 fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olpe zwecks Verwendung für die
161 Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen
162 bedürftig sind.

163 § 16 Datenschutz in der Satzung des Vereins

- 164 (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der
165 Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des
166 Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und
167 sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 168 (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat
169 jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- 170 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - 171 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - 172 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - 173 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - 174 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - 175 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

176 (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es
177 untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur
178 Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten
179 zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das
180 Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

181 **§ 17 Inkrafttreten**

182 (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.02.2020
183 beschlossen.

184 **§ 18 Salvatorische Klausel**

185 (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder
186 unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch
187 nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt
188 an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame
189 Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu
190 ersetzen.

191

192 **Olpe, 29.02.2020**